



Sitzungsvorlage **240/075/2017**

Amt/Abteilung: Kämmereiabteilung Datum: 14.11.2017	Aktenzeichen: 20.22.10		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	20.11.2017	Vorberatung N	
Stadtrat	21.11.2017	Entscheidung Ö	

Betreff:

Kommunales Investitionsprogramm 3.0 Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Kapitel 2; Maßnahmenvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

1. die folgenden Projekte in der aufgeführten Reihenfolge auf die Maßnahmenliste des Kommunalen Investitionsprogramms 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Kapitel 2 zu setzen:
 - Sanierung und Erweiterung der Jugendverkehrsschule
(Kostenvolumen 600.000 Euro)
 - Freisportanlagen ESG/IGS
(Kostenvolumen 725.000 Euro)
 - Erweiterung der Grundschule Süd
(Kostenvolumen rd. 1.300.000 Euro)
 - Neubau Sporthalle West
(Kostenvolumen 4.100.000 Euro/Kostenrichtwert 3.270.000 Euro)
2. Nach positiver Rückmeldung des Ministeriums der Finanzen Rheinland-Pfalz, die entsprechenden Förderanträge beim zuständigen Fördermittelressort einzureichen.

Begründung:

Durch das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 wurde der Kommunalinvestitionsförderungsfonds als Sondervermögen des Bundes um 3,5 Mrd. Euro aufgestockt. Hieraus resultiert das neue Kommunale Investitionsprogramm 3.0 Rheinland-Pfalz (KI 3.0), 2. Kapitel. Die Intention dieses Förderprogramms zielt insbesondere auf die Entlastung der notleidenden Kommunen und Verbesserung der kommunalen Haushaltssituation durch eine zusätzliche Förderung im Bereich der Schulinfrastruktur ab. Nachfolgende die wichtigsten Eckdaten:

- Die Förderquote beträgt 90% der zuwendungsfähigen Kosten. Das zustehende Förderbudget der Stadt Landau beträgt 4.776.000 Euro. Das Investitionsvolumen beträgt demnach 5.306.666 Euro.
- Die Investitionsmaßnahmen dürfen nicht vor dem 1. Juli 2017 begonnen worden sein und müssen vor dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.
- Das Kostenvolumen einer Investitionsmaßnahme muss mindestens 200.000 Euro betragen.
- Der Förderbereich umfasst ausschließlich Investitionen in die Schulinfrastruktur, wobei die Bandbreite der förderfähigen Maßnahmen wesentlich größer ist als noch beim KI 3.0, Kapitel 1. Dort waren lediglich Maßnahmen im Bereich der energetischen Sanierungen förderfähig.

Nach Bekanntwerden der konkreten Eckdaten und Fördervoraussetzungen Mitte Oktober 2017 wurden Fördermittelpotenziale ausgelotet und in enger Zusammenarbeit mit den Fachämtern durch die Finanzverwaltung ein potenzieller Maßnahmenkatalog erstellt. Maßgebliche Kriterien der Bewertung waren „Prioritäten und Bedarf“, „Förderquote im Vergleich zu der Förderquote im originären Förderprogramm“ sowie „personelle und tatsächliche Umsetzbarkeit“.

Die Jugendverkehrsschule an der Grundschule Horstring ist stark in die Jahre gekommen, sodass eine angemessene und realitätsnahe praktische Ausbildung immer schwieriger durchzuführen ist. Der öffentliche Verkehrsraum wurde über die Jahre hinweg modernisiert. Begebenheiten, wie man sie derzeit im Straßenverkehr vorfindet, wie etwa Kreisverkehr, Radwegführung, Sonderwege etc. sind auf dem jetzigen Gelände nicht authentisch dargestellt. Auch fehlt es an Räumlichkeiten eines Schulungs-/Aufenthaltsraums sowie eines Lagerraums. Im Zuge der umfassenden Sanierung müssen zudem neue Verkehrszeichen und Lichtsignalanlagen angeschafft werden. Von einem modernen Verkehrsübungszentrum könnten nicht nur die Landauer Schülerinnen und Schüler, sondern auch weitere Zielgruppen wie zum Beispiel Senioren, Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Asylsuchende profitieren. Im Vorfeld wurden auch weitere Fördermöglichkeiten sondiert. Hier hat sich jedoch gezeigt, dass eine solche Maßnahme ggf. nur über verschiedene kleinere Fördertöpfe aus unterschiedlichen Ressorts möglich gewesen wäre. Dies hätte einen hohen personellen

Aufwand mit sich gebracht, eine 90%-Förderung wie bei KI 3.0, 2. Kapitel wäre ausgeschlossen.

Die Schulsportanlagen an der Integrierten Gesamtschule sowie am benachbarten Eduard-Spranger-Gymnasium sind in einem desolaten Zustand, eine Sanierung ist unabdingbar. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird angestrebt, für beide Schulen, aber auch für eine Nutzung der Paul-Moor-Schule sowie der Grundschule Queichheim, eine Schulsportanlage zu sanieren. Hierzu bietet es sich an, die Schulsportanlage am Eduard-Spranger-Gymnasium zu wählen. Es ist vorgesehen mit Ausnahme des Beachvolleyballfeldes sämtliche Anlagen abzutragen und stattdessen eine 100 Meter-Bahn, zwei Weitsprunganlagen, zwei Kugelstoßanlagen, drei Kleinspielfelder, zwei Hochsprungflächen sowie eine Garage zur Aufbewahrung von Sportgeräten zu schaffen. Alternativ wäre eine Beantragung über das Sportanlagenförderprogramm möglich gewesen. Im Vergleich zur dort gängigen Förderquote von 40% würde eine Förderung über KI 3.0, 2. Kapitel ein Plus von 362.500 Euro ausmachen.

Die Erweiterung der Grundschule Süd wird notwendig, da die ursprünglich auf zwei Klassenzüge ausgelegte Grundschule zum Schuljahr 2018/2019 als eine 2,5-zügige Grundschule betrieben werden muss. Im Zuge der Erweiterung sollen zwei neue Klassenräume, ein Bibliotheksraum sowie ein Mensabetrieb entstehen. Das Vorhaben würde über das originäre Schulbauförderprogramm voraussichtlich zu 60% gefördert werden. Eine Förderung über KI 3.0, Kapitel 2 führt folglich zu einer höheren Förderung von rund 390.000 Euro.

Der Neubau einer 3-Feld-Sporthalle im Sportzentrum West ist angesichts des Sporthallenkapazitätsengpasses unentbehrlich, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in der Rundsporthalle kein Schulsportunterricht mehr möglich ist. Bereits im vergangenen Jahr wurde ein Förderantrag über das Schulbauförderprogramm gestellt. Die Regelungen des KI 3.0, Kapitel 2 lassen zu, dass dieser Antrag auf das neue KI 3.0-Programm übertragen werden kann. Jedoch müsste wie bei der originären Schulbauförderung auch, der festgesetzte Kostenrichtwert in Höhe von 3.270.000 Euro als Grundlage angenommen werden, obwohl die tatsächlichen Kosten bei ca. 4.100.000 Euro angesetzt sind. Ausgehend vom Kostenrichtwert wird die Förderung berechnet.

Die vorgenannten vier Maßnahmen würden bei Zugrundelegung der 90%-Förderquote, das zustehende Förderbudget um rd. 528.000 Euro übersteigen. Folglich würden die überschüssigen, nicht zur Verfügung stehenden Fördermittel bei der letztgenannten Maßnahme aus der Maßnahmenliste abgezogen werden. Die Sporthalle West wurde deshalb auf die vierte Position gesetzt. Für diese Maßnahme können dann in der Summe immer noch um rund 1.115.000 Euro höhere Fördermittel als bei einer Förderung über das originäre Schulbauförderprogramm (dort 40%-Förderquote, da Anlehnung/Verweis auf die Sportanlagenförderung) generiert werden.

Mit Blick auf die enge Zeitschiene des KI 3.0, Kapitel 2- die beabsichtigten Vorhaben sollen zeitnah den Fördermittelressorts angezeigt werden- soll bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Beschlussfassung durch den Stadtrat erfolgen. Sollten nach der Prüfung der Fördermittelgeber Anpassungsbedarfe erforderlich sein, wird die Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung entsprechend informieren. Nach positiver Rückmeldung durch den Fördermittelgeber erfolgt die Veranschlagung im Nachtragshaushalt 2018.

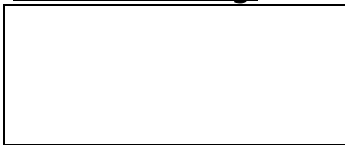
Auswirkungen:

Siehe Sitzungsvorlage.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Schulen, Kultur und Sport
Dezernat II - BGM
Gebäudemanagement

Schlusszeichnung:

A large, empty rectangular box with a thin black border, intended for a signature or stamp.